

Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text. Bei der vorliegenden Version handelt es sich lediglich um eine nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung.

Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Arts (M.A.)
Medien- und Kommunikationswissenschaft:
Digitale Kommunikation
der Universität Mannheim
vom 07. März 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2013 Teil 4, vom 21. März 2013, S. 29 ff.)

1. Änderung vom 05. Juni 2014

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 14/2014 Teil 1, vom 11. Juni 2014, S. 27 ff)

2. Änderung vom 12. Juni 2015

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 17/2015 Teil 2 vom 02. Juli 2015, S. 23 ff)

3. Änderung vom 02. Juni 2017

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 19/2017 Teil 2 vom 22. Juni 2017, S. 5 ff)

4. Änderung vom 04. Juni 2019

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2019 vom 12. Juni 2019, S. 125 ff)

Gliederung

I. Allgemeine Bestimmungen	3
1. Abschnitt: Allgemeines.....	3
§ 1 Gleichstellung.....	3
2. Abschnitt: Studium.....	3
§ 2 Studienzweck und Graduierung.....	3
§ 3 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit.....	3
3. Abschnitt: Schutzfristen	4
§ 4 Verlängerung von Prüfungsfristen.....	4
§ 5 Nachteilsausgleich.....	5
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen	6
1. Abschnitt: Zentraler Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät.....	6
§ 6 Mitglieder, Beschlussfähigkeit.....	6
§ 7 Zuständigkeit Prüfungsausschuss	7
§ 8 Prüfer und Beisitzer	7
§ 9 Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen	8

Prüfungsordnung für den M.A. Medien- und Kommunikationswissenschaft:
Digitale Kommunikation
(Studienbeginn ab HWS 2019/2020)

2. Abschnitt: Studienbüro.....	9
§ 10 Zuständigkeit Studienbüro	9
III. Prüfungsverfahren für den Master of Arts.....	9
1. Abschnitt: Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen	9
§ 11 Allgemeines	9
§ 12 Art und Form der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen ..	9
§ 13 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen	10
§ 14 Studienbegleitende mündliche Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 15 Studienbegleitende schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen	10
§ 16 Wiederholung oder Nichtbestehen von studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen	11
§ 16a Verfahrensfehler	12
§ 17 Notenbildung	13
2. Abschnitt: Masterprüfung	13
§ 18 Art und Aufbau der Masterprüfung	13
§ 19 Prüfungsfristen, Zulassung und Meldung zur Masterprüfung	13
§ 20 Schriftliche Master-Abschlussarbeit	14
§ 21 Mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit	15
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten	15
§ 23 Wiederholung der Masterprüfung	15
3. Abschnitt: Gesamtprüfung und Gesamtnote	16
§ 24 Art und Aufbau der Gesamtprüfung	16
§ 25 Endgültiges Nichtbestehen der Gesamtprüfung	17
§ 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung	17
§ 27 Vergabe von ECTS-Punkten	17
§ 28 Masterzeugnis	18
§ 29 Urkunde	18
4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung	18
§ 30 Versäumnis, Rücktritt	18
§ 31 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten	19
§ 32 Ungültigkeit	19
§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten	20
IV. Schlussbestimmungen	21
§ 34 Inkrafttreten	21
V. Anlage: Modulkatalog	24

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Gleichstellung

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

2. Abschnitt: Studium

§ 2 Studienzweck und Graduierung

- (1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Masterstudiums und damit den zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit Spezialisierung auf dem Gebiet der Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation. Der Abschluss setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der abschließenden Masterprüfung, welche aus einer schriftlichen Master-Abschlussarbeit sowie einer mündlichen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit besteht.
- (2) Zur Masterprüfung sowie zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen im M.A.-Studium kann nicht zugelassen werden, wer den Prüfungsanspruch in demselben oder einem im Wesentlichen gleichen Fach dieses oder eines anderen Hochschulstudiengangs verloren hat.
- (3) Hat der Studierende des Master-Studiengangs die Masterprüfung bestanden, so wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) der Universität Mannheim verliehen.
- (4) Durch die abschließende Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt, entsprechend seinem angestrebten Abschluss wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anwenden kann und die für den Übergang in die Forschung oder die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse und praktischen Fertigkeiten erworben hat.

§ 3 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium beginnt im Herbst-/Wintersemester. Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester. Der Studienumfang entspricht mindestens 120 Leistungspunkten nach dem *European Credit Transfer System* (ECTS). Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von ca. 25-30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie für die Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen. Pro Semester ist mit einem Arbeitsaufwand von ca. 750 Stunden zu rechnen.

- (2) Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut, d.h. die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lehreinheiten zusammengefasst.

Er gliedert sich in:

- ein Modul Digitale Kommunikation (20 ECTS-Punkte),
- ein Methodenmodul Grundlagen (16 ECTS-Punkte),
- ein Methodenmodul Vertiefung (19 ECTS-Punkte),
- ein Projektmodul I (11 ECTS-Punkte),
- ein Projektmodul II (12 ECTS-Punkte)
- sowie ein in der Regel im vierten Semester abzuschließendes Prüfungsmodul (30 ECTS-Punkte).

Des Weiteren ist ein Wahlpflichtmodul (12-15 ECTS-Punkte) zu belegen und hierbei eines der folgenden Module zu wählen:

- Modul Interaktion und Text (14 ECTS-Punkte),
- Modul Sociological Theory (15 ECTS-Punkte),
- Modul Methods (15 ECTS-Punkte),
- Modul Vergleichende Regierungslehre (13 ECTS-Punkte),
- Modul Internationale Beziehungen (13 ECTS-Punkte),
- Modul Politische Soziologie (13 ECTS-Punkte),
- Modul Politische Soziologie (13 ECTS-Punkte),
- Modul Geschichte (12-14 ECTS-Punkte),
- Modul Medienpsychologie (12 ECTS-Punkte) oder
Modul Philosophie (16 ECTS-Punkte).

Die Inhalte sowie die Zusammensetzung der einzelnen Module sind dem Modulkatalog (siehe Anlage) zu entnehmen.

- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewiesen und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass ein Studierender im Rahmen seines Studiums nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.

3. Abschnitt: Schutzfristen

§ 4 Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder schriftlichen Master-Abschlussarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 5 bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

§ 5 Nachteilsausgleich

- (1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 4 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

- (2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

1. Abschnitt: Zentraler Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät

§ 6 Mitglieder, Beschlussfähigkeit

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss für alle Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät gebildet. Ihm gehören ein nicht stimmberechtigtes studentisches Mitglied, ein Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes und mindestens drei Hochschullehrer im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG aus den an den Master-Studiengängen beteiligten Fachbereichen der Philosophischen Fakultät an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.
- (2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist für alle Mitglieder zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, werden sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
 5. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden und/oder in einer solchen behandelt worden sind,
 6. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 7. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist, oder
 8. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prü-

fungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7 Zuständigkeit Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss für Masterstudiengänge trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung eine anderweitige Zuständigkeit bestimmt ist, und achtet darauf, dass die hier festgelegten Bestimmungen eingehalten werden.
- (1a) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
- (2) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder dessen Vorsitzenden sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Betroffene durch die Entscheidung beschwert, ist ihm diese zusätzlich mit einer entsprechenden Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Wird dem Widerspruch des Betroffenen nicht abgeholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid durch das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen, die ihrer Zuständigkeit unterliegen, anwesend zu sein. Ihnen ist Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Abnahme von studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie der abschließenden Masterprüfung sind in der Regel nur Hochschullehrer und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Abs. 1 Sätze 5 und 6 LHG aufgrund ihrer langjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit auf Vorschlag des Fakultätsvorstands übertragen hat, befugt. Prüfer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist/sind in der Regel der/die verantwortliche(n) Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, mindestens einen Masterabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss bzw. eine mindestens gleichwertige staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen, solange eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sichergestellt sind.
- (5) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit im Sinne des § 6 Abs. 3.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
 - a) zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 - b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 - c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu beachten. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

- (4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nichtmöglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.
- (6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Studien- oder Prüfungsleistung.

2. Abschnitt: Studienbüro

§ 10 Zuständigkeit Studienbüro

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung aller Studien- und Prüfungsleistungen sowie der abschließenden Masterprüfung ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
 1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
 2. die Mitteilung des/der Namen(s) des/der Prüfer(s) und dessen/deren Benachrichtigung über die Prüfung,
 3. die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Meldungen der Studierenden zu den Prüfungen, einschließlich der Wiederholungsprüfungen beziehungsweise die Pflichtanmeldung zu Prüfungen und Wiederholungsprüfungen,
 4. die Führung der Prüfungsakten,
 5. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
 6. die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses
 7. die technische Abwicklung der Prüfungen und die Regelung sowie Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen,
 8. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen und
 9. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushängung.

III. Prüfungsverfahren für den Master of Arts

1. Abschnitt: Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Anlage "Modulkatalog" dieser Prüfungsordnung regelt, welche der studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen mündlich oder schriftlich durchgeführt werden.
- (2) - *ersatzlos gestrichen* -
- (3) Stehen mehrere Prüfungsarten zur Erbringung einer studienbegleitenden Prüfungs- oder Studienleistung zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer über die Art, Gewichtung und Bestehenskriterien der zu erbringenden Leistung(en) und gibt diese im Voraus, in der Regel zum Vorlesungsbeginn, allgemein bekannt.

§ 12 Art und Form der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind studienbegleitende Leistungsnachweise (LN), die von einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen, z.B. in einer Übung, einem Praktikum oder Seminar, erbracht und entsprechend bescheinigt werden. Diese studienbegleitenden Leistungsnachweise sind bewertete (das heißt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesene) – aber nicht notwendigerweise auch benotete – Leistungen. Sie fließen nicht in die Gesamtnote mit ein.

- (2) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind studienbegleitende Teilprüfungen (TP). Alle Teilprüfungen eines Moduls gehen im arithmetischen Mittel in die Modulnote ein.
- (3) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung können auch Modulabschlussprüfungen (MAP) sein, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der MAP.
- (4) Ein Modul gilt nur als bestanden, wenn jede/r einzelne LN und TP für sich "bestanden" bzw. mit "ausreichend" bewertet sind oder die MAP mit "ausreichend" bewertet ist. Ist eine Teilprüfung oder ein Leistungsnachweis für sich mit "nicht ausreichend" oder "nicht bestanden" bewertet, so sind nur diese Prüfungsleistungen und nicht das gesamte Modul gemäß § 16 zu wiederholen.

§ 13 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Alle studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind anmeldepflichtig.
- (2) Wer an einer studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen teilnehmen möchte, hat sich dafür innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist anzumelden. Einmal angemeldete studienbegleitende Prüfungen können in der Regel nur innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden.

§ 14 Studienbegleitende mündliche Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer als Gruppen- oder Einzelprüfung abgenommen. Die Dauer dieser Studien- oder Prüfungsleistung beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten je Studierendem.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Studien- oder Prüfungsleistung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 15 Studienbegleitende schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist der Anlage „Modulkatalog“ zu entnehmen und soll in der Regel 90 Minuten (minimal 60 und maximal 180 Minuten) betragen.
- (2) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur soll drei Wochen, die in Form einer Hausarbeit (schriftliche Seminar- oder Projektarbeit) sechs Wochen nicht überschreiten. In Fällen, in denen die Bewertung zum endgültigen Nichtbestehen führt, muss die Bewertung durch einen Zweitgutachter erfolgen und begründet werden.

-
- (3) Zu Prüfende haben ihren schriftlichen Seminar- und Projektarbeiten und Abschlussarbeiten ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, so wird von der Korrektur der Hausarbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 16 Wiederholung oder Nichtbestehen von studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Studien- oder Prüfungsleistungen (TP, LN und MAP), die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden oder als "nicht bestanden" gelten, können einmal wiederholt werden. Die Prüfungsfristen gemäß § 19 finden Anwendung.
- (2) Der Studierende kann bei Nichtbestehen der studienbegleitenden Wiederholungsprüfung in höchstens einem Fall einen dritten Versuch unternehmen.
- (3) Die Wiederholung einer im 1. Versuch bestandenen Prüfungsleistung (TP, MAP) zur Notenverbesserung ist während des gesamten Master-Studiums nur einmal möglich. Es zählt dann die bessere Note.
- (4) Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit, die Wiederholungsprüfungen vor Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters oder in der ersten Woche des folgenden Semesters stattfinden. Zwischen Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen. Die Wiederholungsprüfung wird dem Semester zugerechnet, in dem der erste Versuch stattfand. Die Prüfungsform „Hausarbeit“ sowie die schriftliche Master-Abschlussarbeit sind von den Regelungen in Satz 1 und 2 ausgenommen.
- (5) Wurde beim ersten Versuch einer studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ erteilt oder die Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet, ist der Teilnehmer an der Wiederholungsprüfung desselben Semesters automatisch angemeldet. Wurde die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist der Studierende verpflichtet, bei nächster Gelegenheit eine gleichwertige Veranstaltung zu belegen, soweit ihm dies im Rahmen der Regelung in Absatz 2 noch gestattet ist.
- (6) In den Fällen, in denen die Bewertung einer studienbegleitenden mündlichen Studien- oder Prüfungsleistung zum endgültigen Nichtbestehen führen kann, ist ein sachkundiger Beisitzer hinzuzuziehen. In Fällen, in denen die Bewertung einer schriftlichen studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistung zum endgültigen Nichtbestehen führen kann, ist die Bewertung durch einen Zweitgutachter zu überprüfen. Beide Gutachter müssen Prüfer nach § 8 sein.

- (7) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

§ 16a Verfahrensfehler

- (1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
 2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
 3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

- (3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mängelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mängelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 17 Notenbildung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem/den jeweiligen Prüfer/n festgesetzt. Folgende Noten sind zu vergeben:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierteren Bewertung können Zahlzwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben. Bei gemittelten Noten werden alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.

2. Abschnitt: Masterprüfung

§ 18 Art und Aufbau der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus einer schriftlichen Master-Abschlussarbeit und einer anschließenden mündlichen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit.
- (2) Der Studierende kann für die schriftliche Master-Abschlussarbeit Prüfer gemäß § 8 vorschlagen. Die Vorschläge sind soweit wie möglich zu berücksichtigen.

§ 19 Prüfungsfristen, Zulassung und Meldung zur Masterprüfung

- (1) Sämtliche für die Masterprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.
- (2) – *ersatzlos gestrichen* -
- (3) – *ersatzlos gestrichen* -
- (4) Zur mündlichen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer alle studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen gemäß der Anlage Modulkatalog erbracht sowie die schriftliche Master-Abschlussarbeit eingereicht hat, die zumindest mit "bestanden" bewertet wurde.
- (5) Sowohl die schriftliche Master-Abschlussarbeit als auch die mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit sind fristgerecht im Studienbüro anzumelden. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der schriftlichen Master-Abschlussarbeit sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 20 Schriftliche Master-Abschlussarbeit

- (1) Die schriftliche Master-Abschlussarbeit wird in der Regel studienbegleitend während des 4. Semesters verfasst und eingereicht.
- (2) Die schriftliche Master-Abschlussarbeit ist eine Prüfungsleistung, in welcher der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Thema im Bereich „Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation“ selbstständig nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung beträgt vier Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Aus wichtigem Grund kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden und mit Befürwortung des betreuenden Prüfers die Bearbeitungszeit um bis zu acht Wochen verlängern.
- (4) Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung dieses Themas.
- (5) Prüfer der Masterarbeit kann nur ein Hochschullehrer, außerplanmäßiger Professor oder Privatdozent der Universität Mannheim sein, der im studierten Kernfach Lehrveranstaltungen anbietet. Zum Prüfer wird der das Thema der Masterarbeit Ausgebende bestellt. Der Studierende kann einen Vorschlag für die Prüferbestellung einreichen; es erwächst kein Rechtsanspruch auf eine Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers. Der Prüfer kann weitere Personen – auch Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren oder Privatdozenten der Universität Mannheim aus anderen Fächern – als Betreuer hinzuziehen. Betreuer beraten den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Masterarbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.
- (6) Der Umfang der schriftlichen Master-Abschlussarbeit soll 75 Seiten nicht überschreiten. Die Master-Abschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Der Prüfer legt die Sprache spätestens mit Ausgabe des Themas im Benehmen mit dem Studierenden fest.
- (7) Zu Prüfende haben ihrer schriftlichen Master-Abschlussarbeit ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form verarbeitet, versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der schriftlichen Master-Abschlussarbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

- (8) Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern jeweils der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist.
- (9) Die schriftliche Master-Abschlussarbeit ist fristgerecht in einfacher Ausfertigung beim Stu-

dienbüro abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist vom Studienbüro aktenkundig zu machen. Wird die schriftliche Master-Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (10) Die schriftliche Master-Abschlussarbeit ist innerhalb von acht Wochen zu bewerten
- (11) Wird die Masterarbeit im Wiederholungsversuch mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist diese von einem zweiten Prüfer im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 zu begutachten. Weichen die Einzelbewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt als Note der Masterarbeit jene Note gemäß § 17, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben. Liegt das nach Satz 2 errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note 5,0 „nicht ausreichend“ vergeben.

§ 21 Mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit

- (1) Zur mündlichen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer alle studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen erfolgreich erbracht sowie die schriftliche Master-Abschlussarbeit eingereicht hat. Die schriftliche Master-Abschlussarbeit muss zudem mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein.
- (2) Zur Abnahme der mündlichen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit sind nur Professoren befugt. Die mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit ist von mindestens einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder von mehreren Prüfern abzunehmen. Die Prüfer führen das Prüfungsgespräch.
- (3) Die Kandidaten werden in der Regel einzeln geprüft. Der jeweilige Prüfer kann bestimmen, dass die mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit in einer Gruppe von maximal drei Kandidaten abgehalten wird. Die Kandidaten haben sich auf Verlangen vor Beginn der mündlichen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit auszuweisen.
- (4) Die mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit dauert je Kandidat mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis der jeweiligen mündlichen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von dem Prüfer und dem Beisitzer oder den Prüfern unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.
- (6) Das Ergebnis der mündlichen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit wird dem Kandidaten im Anschluss an die Verteidigung vom Prüfer bekannt gegeben.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Für die Benotung der Leistungen der Masterprüfung gilt § 17 entsprechend.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Master-Abschlussarbeit und die mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

§ 23 Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Eine schriftliche Master-Abschlussarbeit, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 19 Abs. 5 genannten Frist ist nur dann zulässig, wenn der Studierende beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen schriftlichen Master-Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

- (2) Eine mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist, kann in der in § 19 Abs. 2 genannten Frist einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

3. Abschnitt: Gesamtprüfung und Gesamtnote

§ 24 Art und Aufbau der Gesamtprüfung

- (1) Die Gesamtprüfung zum Erwerb des akademischen Grades "Master of Arts" besteht aus:
1. den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen,
 2. der schriftlichen Master-Abschlussarbeit,
 3. der mündlichen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden alle als endnotenrelevant ausgewiesenen Prüfungsleistungen (TP) und Modulabschlussprüfungen (MAP) berücksichtigt. Dabei werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:
1. Die einzelnen studienbegleitenden Modulnoten gehen zu 75 % in die Gesamtnote ein. Davon entfallen:
 - 15 % auf das Modul Digitale Kommunikation,
 - 15 % auf die gemeinsame Note der beiden Methodenmodule, wobei für die Berechnung dieser gemeinsamen Note das arithmetische Mittel der beiden Modulnoten der beiden Methodenmodule gebildet wird,
 - 35 % auf die gemeinsame Note der beiden Projektmodule, wobei für die Berechnung dieser gemeinsamen Note das arithmetische Mittel der beiden Modulnoten der beiden Projektmodule gebildet wird,
 - 10 % auf das Wahlpflichtmodul.
 2. Das Prüfungsmodul geht zu 25 % in die Gesamtnote ein.
- (3) Die Gesamtnote ist mit einer Dezimalstelle zu vergeben. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	sehr gut
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend

- (4) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" verliehen.

- (5) Zusätzlich zur Gesamtnote kann im *Diploma Supplement* eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden, sofern die Voraussetzungen des folgenden Absatzes vorliegen:

A	für die besten 10%
B	für die nächsten 25%
C	für die nächsten 30 %
D	für die nächsten 25%
E	für die nächsten 10%

Die Berechnung erfolgt in der Regel jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge in der jeweiligen Studienrichtung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet für einen Abschlussjahrgang über die Ausweisung einer relativen Note. Er kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen.

§ 25 Endgültiges Nichtbestehen der Gesamtprüfung

Die Gesamtprüfung ist nicht bestanden und der Master-Abschluss endgültig nicht erreicht, wenn die schriftliche Master-Abschlussarbeit oder die mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit oder eine studienbegleitende Studien- oder Prüfungsleistung in der letzten Wiederholung endgültig nicht bestanden ist.

§ 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Hat der Studierende die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenenen Studien- und Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 27 Vergabe von ECTS-Punkten

- (1) Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Vorliegen einer individuellen Leistung, die mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewertet worden ist.
- (2) ECTS-Punkte können gemäß der Anlage "Modulkatalog" jeweils entweder für ein gesamtes Modul oder für dessen Komponenten vergeben werden.
- (3) ECTS-Punkte sind nur dann zu vergeben, wenn die gemäß der Anlage "Modulkatalog" für das jeweilige Modul bzw. die Lehrveranstaltung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen (LN, TP und MAP) ordnungsgemäß im Studienbüro angemeldet und erfolgreich absolviert worden sind.

§ 28 Masterzeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:

1. die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
2. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der schriftlichen Master-Abschlussarbeit sowie die Namen der Gutachter,
3. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit) erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für Masterstudiengänge oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes *Diploma Supplement* gemäß dem *European Diploma Supplement Model* beigelegt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein "Transcript of Records", in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

§ 29 Urkunde

(1) Mit dem Masterzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des Master-Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 30 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende von dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht erscheint (Versäumnis). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Eine schriftliche Prüfung ist zum nächstmöglichen Termin nachzuholen, zu der der Studierende automatisch angemeldet wird; für eine mündliche Prüfung wird ein neuer Termin anberaumt. Ob bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bei Krankheit des Studierenden beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attests von einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Arzt verlangt werden. Ein ärztliches Attest hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.

- (4) Ein wichtiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfung unterzogen hat. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.
- (5) Der Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

§ 31 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

- (1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den/die Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- und/oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.
- (2) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und/oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- und/oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.
- (3) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 32 Ungültigkeit

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene(n) Note(n) nachträglich abändern und die Prüfung als ganz oder teilweise nicht bestanden erklären. Ist dadurch das Bestehen der Masterprüfung betroffen, kann er die entsprechenden Leistungspunkte aberkennen und die Gesamtprüfung gegebenenfalls für endgültig nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ und folglich die Gesamtprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Gesamtprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Geprüften herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung, einschließlich der schriftlichen Master-Abschlussarbeit, auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen, das/die darauf bezogene(n) Gutachten/Bewertung(en) des/der Prüfer(s) und die Protokolle zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung zur Gesamtprüfung beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Prüfungsunterlagen werden drei Jahre lang im Studienbüro der Universität Mannheim aufbewahrt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie findet Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Winter-Semester 2013/2014 aufnehmen.
- (3) Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 25.04.2012 in der jeweils geltenden Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft. Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Mannheim vor dem Herbst-/Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach der für sie jeweils geltenden Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe fort, dass § 9 der neuen Prüfungsordnung (2013) an die Stelle von § 8 der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 20. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung sowie an die Stelle von § 7 der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 25. April 2012 in der jeweils geltenden Fassung tritt.

Art. 2 der 1. Änderung vom 05. Juni 2014 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungssatzung findet grundsätzlich ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim zum Herbst-/Wintersemester 2013/2014 oder zum Frühjahr-/Sommersemester 2014 aufgenommen haben, finden die Regelungen des Artikels 1 Nr. 2 dieser Änderungssatzung entsprechende Anwendung, wenn sie noch keine Prüfungsleistung in der Übung „Qualitative Methoden II“ oder in der Übung „Quantitative Methoden II“ des Methodenmoduls in der bisher geltenden Fassung abgelegt haben und bis zum 15. Oktober 2014 ein entsprechendes unwiderrufliches schriftliches Begehren an den Prüfungsausschuss richten. Soweit bereits sonstige Prüfungsleistungen des bisherigen Methodenmoduls erbracht wurden, ist ein solcher Antrag nur zulässig, wenn zugleich ein unwiderruflicher schriftlicher Antrag auf Anrechnung sämtlicher bisher erbrachter Prüfungsleistungen inklusive etwaiger Fehlversuche im Rahmen dieses Moduls eingereicht wird.
- (3) Auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim zum Herbst-/Wintersemester 2012/2013 oder zum Frühjahr-/Sommersemester 2013 aufgenommen oder in den Geltungsbereich der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 25. April 2012 auf Antrag gewechselt haben, finden die Regelungen des Artikels 1 Nr. 2 dieser Änderungssatzung Anwendung, wenn sie noch keine Prüfungsleistung in der Übung „Qualitative Methoden II“

oder in der Übung „Quantitative Methoden II“ des Methodenmoduls in der jeweils geltenden Fassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 25. April 2012 abgelegt haben und bis zum 15. Oktober 2014 ein entsprechendes unwiderrufliches schriftliches Begehren an den Prüfungsausschuss richten. Soweit bereits sonstige Prüfungsleistungen des bisherigen Methodenmoduls erbracht wurden, ist ein solcher Antrag nur zulässig, wenn zugleich ein unwiderruflicher schriftlicher Antrag auf Anrechnung sämtlicher bisher erbrachter Prüfungsleistungen inklusive etwaiger Fehlversuche im Rahmen dieses Moduls eingereicht wird. Bei Gewährung des Antrages im Sinne des Satzes 1 setzen diese Studierenden ihr Studium nach der für sie geltenden Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 25. April 2012 in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe fort, dass die Regelung des Artikels 1 Nr. 2 dieser Änderungssatzung an die Stelle der Regelungen der Tabelle „Methodenmodul“ einschließlich der zugehörigen Fußnote 3 im Bereich „IX. Methodenkatalog zur Prüfungsordnung M.A. Medien- und Kommunikationswissenschaft“ der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 25. April 2012 in der jeweils geltenden Fassung tritt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 2. Änderung vom 12. Juni 2015 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

- (1) Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim Anwendung, die Ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2013 Teil 4, S. 29 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 20. Juli 2009 außer Kraft; § 30 Absätze 2 und 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 25. April 2012 in der Fassung der Änderungssatzung vom 20. September 2012 bleibt unberührt. §§ 1, 2 und 7 des Artikels 1 dieser Änderungssatzung finden entsprechende Anwendung auf Studierende, die Ihr Studium nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 20. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung studieren. Die mit den genannten Paragraphen eingefügten Paragraphen gelten als §§ 9a, 9b und 9c der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 20. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) §§ 1, 2 und 7 des Artikels 1 dieser Änderungssatzung finden entsprechende Anwendung auf Studierende, die ihr Studium nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 25. April 2012 in der jeweils geltenden Fassung studieren. Die mit den genannten Paragraphen eingefügten Paragraphen gelten als §§ 8a, 8b und 8c der außer Kraft getretenen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 25. April 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 3 der 3. Änderung vom 02. Juni 2017 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen der Artikel 1 und 2 dieser Änderungssatzung finden ausschließlich auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2013 Teil 4, S. 29 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2017/2018 im ersten oder im höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 4. Änderung vom 04. Juni 2019 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikel 1 dieser Änderungssatzung finden ausschließlich auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2013 Teil 4, S. 29 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 im ersten oder im höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

V. Anlage: Modulkatalog

Modul Digitale Kommunikation				
Lehrveranstaltung	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS-Punkte
VL Digitale Kommunikation: Forschungsfelder & Theorien	Klausur	90 min	TP	4
S Themenseminar	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20-25 Seiten oder 20 min	TP	6
S Schwerpunktthema I	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20-25 Seiten oder 20 min	TP	5
S Schwerpunktthema II	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20-25 Seiten oder 20 min	TP	5
				20

Methodenmodul Grundlagen				
Lehrveranstaltung	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS-Punkte
Ü Research Design	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur	20-25 Seiten oder 20 min oder 90 min	TP	4
S Qualitative Methoden: Überblick	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur	20-25 Seiten oder 20 min oder 90 min	TP	6
S Quantitative Methoden: Überblick	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur	20-25 Seiten oder 20 min oder 90 min	TP	6
				16

Methodenmodul Vertiefung				
Lehrveranstaltung	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS-Punkte
Ü Qualitative Methoden I	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur	20-25 Seiten oder 20 min oder 90 min	TP	6
Ü Quantitative Methoden I	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur	20-25 Seiten oder 20 min oder 90 min	TP	6
Ü Qualitative Methoden II oder Ü Quantitative Methoden II ¹	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur	20-25 Seiten oder 20 min oder 90 min	TP	7
				19

Projektmodul I				
Lehrveranstaltung	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS-Punkte
Projektseminar I	Exposé	20-30 Seiten	MAP	7
Ü Research Workshop I (Projektmanagement)	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10-15 Seiten oder 15 min	LN	2
Ü Research Workshop II (Publikationsstrategien)	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10-15 Seiten oder 15 min	LN	2
				11

¹ Eine von beiden Lehrveranstaltungen ist zu belegen und mit der zugehörigen Prüfungsleistung abzuschließen.

Prüfungsordnung für den M.A. Medien- und Kommunikationswissenschaft:
Digitale Kommunikation
 (Studienbeginn ab HWS 2019/2020)

Projektmodul II				
Lehrveranstaltung	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS-Punkte
Projektseminar II	Hausarbeit	30-50 Seiten	MAP	8
Ü Research Workshop III (z.B. Peer Check, Konferenzen)	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10-15 Seiten oder 15 min	LN	2
Ü Coaching	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5-10 Seiten oder 15 min	LN	2
				12

Prüfungsmodul				
	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS-Punkte
Schriftliche Master-Abschlussarbeit			TP	24
Mündliche Master-Abschlussprüfung	mündliche Prüfung	20-30 Min	TP	6
				30

Wahlpflichtmodul (zu wählen ist eines dieser Module):

1) Modul: Interaktion und Text²				
Lehrveranstaltung	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS-Punkte
S aus Anglistik / Germanistik / Romanistik			TP	7
S aus Anglistik / Germanistik / Romanistik			TP	7
				14

2) Modul: Sociological Theory³				
Lehrveranstaltung	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS-Punkte
VL Foundations of Sociological Theory			TP	6
Ü Foundations of Sociological Theory			LN	3
S Elective Seminar			TP	6
				15

3) Modul: Methods⁴				
Lehrveranstaltung	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS-Punkte
VL Cross Sectional Data Analysis			TP	6
Ü Cross Sectional Data Analysis			LN	3
S Seminar in Research Methods			TP	6
				15

² Form und Art der Prüfung sowie Dauer entsprechen den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung.

³ Form und Art der Prüfung sowie Dauer entsprechen den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung.

⁴ Form und Art der Prüfung sowie Dauer entsprechen den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung.

4) Modul: Vergleichende Regierungslehre⁵				
Lehrveranstaltung	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS-Punkte
VL Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre			TP	7
HS Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre			TP	6
oder				
Ü Methoden der Vergleichenden Regierungslehre			LN	6
				13

5) Modul: Politische Soziologie⁶				
Lehrveranstaltung	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS-Punkte
VL Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie			TP	7
HS Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie			TP	6
oder				
Ü Methoden der Politischen Soziologie			LN	6
				13

⁵ Form und Art der Prüfung sowie Dauer entsprechen den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung.

⁶ Form und Art der Prüfung sowie Dauer entsprechen den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung.

6) Modul: Internationale Beziehungen⁷				
Lehrveranstaltung	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS-Punkte
VL Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen			TP	7
HS Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen			TP	6
oder				
Ü Methoden der Internationalen Beziehungen			LN	6
				13

7) Modul: Geschichte⁸				
Lehrveranstaltung	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS-Punkte
VL Geschichte			TP	4
S Geschichte			TP	8
Ü Historische Methodenwerkstatt und Forschungsdesign			TP	6
				12-14

⁷ Form und Art der Prüfung sowie Dauer entsprechen den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung.

⁸ Im Modul Geschichte sind mindestens 12 ECTS-Punkte zu erbringen. Form und Art der Prüfung sowie Dauer entsprechen den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung.

8) Modul: Medienpsychologie				
Lehrveranstaltung	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS-Punkte
VL Einführung in die Medienpsychologie*	Klausur oder mündliche Prüfung	90 min oder 20 min	TP	4
S Spezielle Probleme der Medienpsychologie*	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20-25 Seiten oder 20 min	TP	4
* fester Bestandteil des Moduls Medienpsychologie. Zusätzlich ist eine der folgenden Vorlesungen zu wählen ⁹ :				
VL Sozialpsychologie I			TP	4
VL Sozialpsychologie II			TP	4
VL Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmung			TP	4
VL Allgemeine Psychologie I: Denken und Sprache			TP	4
VL Allgemeine Psychologie II: Motivation und Emotion			TP	4
VL Allgemeine Psychologie II: Lernen und Gedächtnis			TP	4
VL Entwicklungspsychologie			TP	4
VL Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie			TP	4
				12

9) Modul: Philosophie¹⁰				
Lehrveranstaltung	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS-Punkte
S Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft			TP	8
S Sprache, Wissen, Wirklichkeit			TP	8
				16

Summe ECTS-Punkte	120-124
--------------------------	----------------

⁹ Form und Art der Prüfung sowie Dauer entsprechen den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) in Psychologie der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung.

¹⁰ Form und Art der Prüfung sowie Dauer entsprechen den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung.